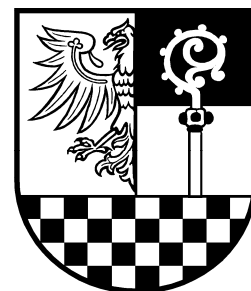


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

20. Jahrgang

Luckenwalde, 29. Juni 2012

Nr. 19

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises

Beschlüsse der 22. öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 18. Juni 2012..... 3

Vorlagennummer: 4-0901/11-KT 3

Vorlagennummer: 4-1230/12-III 3

Vorlagennummer: 4-1263/12-KT 3

Vorlagennummer: 4-1266/12-III 4

Vorlagennummer: 4-1219/12-I 5

Taxenordnung..... 5

Vorlagennummer: 4-1220/12-I 9

Taxentarifordnung..... 9

Vorlagennummer: 4-1251/12-V/1 13

Vorlagennummer: 4-1252/12-V 13

Vorlagennummer: 4-1250/12-KT 13

Sonstige Bekanntmachungen

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage Niederlehme 2011 14

Nichtamtlicher Teil

Hubschrauber fliegen auch in Nachtstunden18

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Beschlüsse der 22. öffentlichen Sitzung des Kreistages
des Landkreises Teltow-Fläming vom 18. Juni 2012****Vorlagennummer: 4-0901/11-KT**

1. Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming nimmt die Petition der Bürgerinitiative Wacholderweg/Jütenweg Rangsdorf vom 24. Januar 2011 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming erklärt die Petition der Bürgerinitiative Wacholderweg/Jütenweg Rangsdorf vom 24. Januar 2011 in der Sache für erledigt, da entsprechende Maßnahmen auf gemeindlicher Ebene auf den Weg gebracht wurden.

Vorlagennummer: 4-1230/12-III

Der Kreistag beauftragt die Untere Naturschutzbehörde mit der Eröffnung des Schutzgebietsverfahrens für das geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Wierachteiche - Zossener Heide".

Vorlagennummer: 4-1263/12-KT

Der Kreistag beschließt nachfolgende Forderungen zum passiven Schallschutz für Fluglärm Betroffene:

Der Flughafenstandort Schönefeld ist im näheren und auch im weiteren Umfeld von einer dichten Wohnbebauung umgeben. Durch die Inbetriebnahme des Flughafens BBI/BER am 17. März 2013 werden sich für mehr als 100.000 Bürger durch Fluglärm außergewöhnliche Belastungen und Belästigungen ergeben.

Angesichts der bisherigen zögernden Umsetzung des Schallschutzprogramms und der ständigen Unstimmigkeiten bei der Auslegung der Kostenerstattungsvereinbarungen der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB), fordert der Kreistag die Landesregierung und die Vertreter Brandenburgs im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung auf, endlich wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung des passiven Schallschutzes für die Anwohner des Flughafens BBI/BER gemäß nachfolgender Maßgaben durch- und umzusetzen:

1. Keine Änderung des geltenden Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 20. Oktober 2009 durch das von der FBB beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft am 18. April 2012 beantragte Planänderungsverfahren. Das im verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses (S. 105 f.) festgelegte Schutzziel, dass innerhalb des Tagschutzgebietes keine höheren A-bewerteten Maximalpegel als 55 dB(A) im Innenraum auftreten dürfen, ist zu erhalten.
2. Neufassung aller Kostenerstattungsvereinbarungen (KEV) entsprechend dem geltenden Planfeststellungsbeschluss.

3. Verzicht auf die Abgeltungsklausel in den KEV, auch rückwirkend für alle unterschriebenen und geschlossenen Verträge.
4. Gewährung einer dem Aufwand zur Erreichung des Schutzziels entsprechenden Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen für Wohnräume, unabhängig von ihrer Beschaffenheit (Größe der Küche, Raumhöhen in ausgebauten Dachgeschosswohnraum, Wintergärten).
5. Einbau von Lüftern für Be- und Entlüftung, die eine Wärmerückgewinnung garantieren und entgeltloser Austausch von bereits im Rahmen des Schallschutzprogramms eingebauten Lüftern, die diese Eigenschaften nicht besitzen.
6. Gewährleistung von optimalem Schutz für sensible Einrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen, Altenheime).
7. Einsetzung des vom Landtag am 16. Dezember 2011 beschlossenen Ombudsmanns und Einrichtung einer Schlichtungsstelle, die bestehende Konflikte zwischen der FBB und den Anwohnern einer Lösung zuführt. Hierfür sind von der Landesregierung Regeln zu erarbeiten, die im Ergebnis des Verfahrens zu einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Beteiligten führen.
8. Unabhängige Kontrollen der im Planfeststellungsbeschluss festgeschriebenen Schutzziele hinsichtlich des Dauerschallpegels und der Maximalpegel.
9. Finanzielle Abgeltung von Schadenersatzansprüchen für alle Anspruchsberechtigten für noch nicht durchgeführte Schallschutzmaßnahmen nach Inbetriebnahme des neuen Flughafens, die einen Antrag auf passive Schallschutzmaßnahmen ein Jahr vor der Inbetriebnahme gestellt haben. Für die Abgeltung sind monatlich zu zahlende Geldbeträge festzulegen, die bis zur Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen den Betroffenen zu gewähren sind.
10. Angebote von Ersatzgrundstücken für alle Anwohner, die mit ihren Grundstücken an den Bereich angrenzen, für die der Planfeststellungsbeschluss wegen der extremen Lärmbetroffenheit einen Übernahmeanspruch durch die FBB vorsieht (z.B. Bereich Kienitzberge an der B 96 neu).
11. Gewährleistung, dass die Gesellschafter des Flughafens keine finanziellen Abstriche bezüglich der Umsetzung des Schallschutzprogramms zulassen, um andere finanzielle Engpässe bezüglich des Ausbaus des Flughafens zu bedienen.
12. Finanzielle Unterstützung der Landesregierung für das Flughafenberatungszentrum in Mahlow, das als unabhängige und neutrale Einrichtung allen vom Flughafen ausbau betroffenen Bürgern unter anderem für eine Beratung und Unterstützung ihrer Schallschutzbelange und Kostenerstattungsvereinbarungen zur Verfügung steht.

Vorlagennummer: 4-1266/12-III

Der Kreistag beschließt die Kündigung der Öffentlich-rechtlichen Verträge und dessen Anlagen über die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes mit dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Fläming-Spreewald e.V., dem Arbeiter Samariter Bund e.V., Ortsverband Luckau/Dahme e.V. und der Johanniter Unfall Hilfe e.V., Landesverband Berlin/Brandenburg zum 31.12.2012.

Parallel dazu wird der Landrat beauftragt, alle Maßnahmen zur Kommunalisierung des Rettungsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming vorzubereiten.

Über die eingeleiteten Maßnahmen bzw. Ergebnisse sind ist der Kreistag in jeder Sitzung – beginnend im September 2012 – zu informieren.

Vorlagennummer: 4-1219/12-I

Steuerordnung des Landkreises Teltow-Fläming

Steuerordnung

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) sowie § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II/93, Nr. 32, S. 218), zuletzt geändert am 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 94) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming am 18. Juni 2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Die Steuerordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, deren Betriebssitz im Pflichtfahrgebiet liegt.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.
- (3) Die Rechte und Pflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2**Dienstbetrieb**

Die Taxiunternehmer sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen an mindestens 15 Tagen eines Kalendermonats für die Dauer einer Schicht von mindestens 8 Stunden verpflichtet. Kann der Festlegung nach Satz 1 nicht Folge geleistet werden, ist dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebes im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes zu beantragen. Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 2 Abs. 5 PBefG unberührt.

§ 3**Aufstellen eines Dienstplanes**

- (1) Die Bereithaltung und der Einsatz von Taxen nach § 2 können durch einen von den Unternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung aufzustellen und soll eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht enthalten.

- (2) Die Genehmigungsbehörde kann in Ausnahmefällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (3) Der Dienstplan ist von den Taxiunternehmern und deren Fahrpersonal einzuhalten.

§ 4 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen sind nur auf den mit Verkehrszeichen 229 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenstandplätzen in der Betriebssitzgemeinde und deren zugeordneten Ortsteilen bereitzuhalten. § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG bleibt unberührt. Ein Bereithalten von Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände kann im Sonderfall genehmigt werden.
- (2) Verfügt die Betriebssitzgemeinde über keinen nach den Vorschriften der StVO gekennzeichneten Taxenstandplatz erfolgt das Bereithalten der Taxe an dem Betriebssitz, der in der Genehmigungsurkunde eingetragen ist.

§ 5 Ordnung auf den Taxenstandplätzen

- (1) An Taxenstandplätzen dürfen auf den dort ausgewiesenen Stellplätzen nur dienstbereite und mit Fahrern besetzte Taxen stehen. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch unverzügliches Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast es wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verkehrsverhältnisse es zulassen - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenfunk oder Mobiltelefon erteilt werden.
- (3) An und auf Taxenstandplätzen ist ruhestörender Lärm, insbesondere in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr, zu vermeiden.
- (4) Der Straßenreinigung oder dem Straßenwinterdienst muss jederzeit die Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.

§ 6 Fahr- und Funkbetrieb

- (1) Der Fahrzeugführer hat den Wünschen des Fahrgastes Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, -zweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Fahrgastbeförderung dem nicht entgegenstehen. Dem Fahrgast ist insbesondere die Platzwahl zu ermöglichen. Auf Verlangen des Fahrgastes sind Fenster zu öffnen oder zu schließen. Weiterhin hat sich der Fahrzeugführer rücksichtsvoll und besonnen gegenüber anderen Personen zu verhalten.
- (2) Im Pflichtfahrgebiet können Beförderungsaufträge angenommen werden, wenn
 - a) sich eine Taxe nach einem erledigten Fahrauftrag auf der Rückfahrt zum Bereitstellungsort befindet und durch einen am Fahrbahnrand wartenden Fahrgast abgewunken wird oder

- b) beim Ankommen am Zielort eines Fahrauftrages der Taxifahrer von einem weiteren Fahrgast auf eine Beförderung angesprochen wird und
 - c) die Beförderung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abfertigung des angekommenen Fahrgastes erfolgt.
- (3) Ein unzulässiges Bereithalten stellt dar, wenn
- a) der Fahrzeugführer selbst ausdrückliche Beförderungsangebote macht,
 - b) der Aussteigevorgang unnötig verlängert oder
 - c) mit erkennbar einsatzbereiter Taxe im Schrittempo gefahren, gehalten oder geparkt wird.
- Außerhalb des Pflichtfahrgebietes sind Fahrten mit beleuchtetem Taxischild und die Aufnahme abwinkender Fahrgäste nicht gestattet.
- (4) Bei telefonischer Auftragsannahme ist dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen.
- (5) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (6) Während der Fahrgastbeförderung ist die Mitnahme von in Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt. Gleiches gilt für die unentgeltliche Mitnahme von anderen Personen. Ausnahme hierzu stellt die Mitnahme von Personen zum Zwecke der Einarbeitung und Weiterbildung dar.
- (7) Das Ansprechen oder Anlocken von Personen durch den Fahrzeugführer, mit dem Ziel einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (8) Ein Fahrauftrag, der ausdrücklich für eine Taxe erteilt wurde, darf nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.
- (9) Mit Funkgeräten oder Mobiltelefonen ausgerüstete Taxen dürfen während und nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale bzw. infolge eines eingehenden Anrufes direkt zum nächsten Abfahrtsort beordert werden.
- (10) Während der Ausführung von Fahraufträgen sollen Funksprechanlage bzw. Mobiltelefon so bedient werden, dass der Fahrgast so wenig wie möglich belästigt wird.

§ 7

Mitzuführende Vorschriften und Unterlagen

- (1) In jeder Taxe ist gemäß § 17 Abs. 4 PBefG ein Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen für das zu führende Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen, insbesondere Bedienstete der Genehmigungsbehörde, auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- (2) Weiterhin ist in jeder Taxe mitzuführen
- a) eine Kopie dieser Verordnung und der Taxentarifordnung des Pflichtfahrgebietes in der jeweils geltenden Fassung sowie
 - b) Straßenkarten des Pflichtfahrgebietes. Diese Unterlagen dürfen nicht älter als drei Jahre sein.

- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Verordnungen nach Abs. 2 a) zu gewähren. Taxen mit einem Navigationssystem sind von der Mitführungspflicht nach Abs. 2 b) nicht ausgenommen.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- a) § 2 seine Taxe nicht im genannten Umfang bereithält oder dies der Genehmigungsbehörde nicht unverzüglich anzeigt und eine Betriebspflichtentbindung beantragt,
 - b) § 3 Abs. 3 den Dienstplan nicht einhält,
 - c) § 4 seine Taxe an anderen Stellen ohne Genehmigung bereithält,
 - d) § 5 Abs. 1 die Taxe nicht einsatzbereit hält,
 - e) § 5 Abs. 2 dem Fahrgast nicht die freie Wahl der Taxe ermöglicht oder einer anderen Taxe nicht sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt gibt,
 - f) § 5 Abs. 3 ruhestörenden Lärm veranlasst,
 - g) § 5 Abs. 4 der Straßenreinigung oder den Straßenwinterdienst seiner Obliegenheiten behindert,
 - h) § 6 Abs. 1 den Wünschen des Fahrgastes nicht Folge leistet,
 - i) § 6 Abs. 2 Fahraufträge annimmt,
 - j) § 6 Abs. 3 seine Taxe bereithält, mit beleuchtetem Taxischild fährt, winkende Fahrgäste aufnimmt,
 - k) § 6 Abs. 5 ohne Zustimmung des Fahrgastes mehrere Beförderungsaufträge zur selben Zeit durchführt oder während der Fahrgastbeförderung andere Geschäfte erledigt,
 - l) § 6 Abs. 6 in Obhut des Fahrzeugführers befindliche Tiere oder unentgeltlich andere Personen befördert,
 - m) § 6 Abs. 7 Fahrgäste anspricht oder anlockt, um einen Fahrauftrag zu erhalten,
 - n) § 6 Abs. 8 einen Fahrauftrag mittels Mietwagen ausführt oder
 - o) § 7 Abs. 1 keinen Auszug aus der Genehmigungsurkunde mitführt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden, soweit diese nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafen bedroht sind. Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 a) kann zu Zwangsmaßnahmen gemäß § 27 PBefG oder zum Widerruf der Genehmigung nach § 25 Abs. 1 PBefG führen.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxenordnung vom 01. April 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 6 vom 23.02.2009) außer Kraft.

Luckenwalde, 22. Juni 2012

Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer: 4-1220/12-I

Taxentarifordnung des Landkreises Teltow-Fläming

Taxentarifordnung

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) sowie § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II/93, Nr. 32, S. 218), zuletzt geändert am 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 94) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming am 18. Juni 2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Taxentarifordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, deren Betriebssitz im Pflichtfahrgebiet liegt.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.
- (3) Diese Taxentarifordnung gilt nicht für
 - a) Krankenfahrten auf der Grundlage langfristig abgeschlossener Verträge mit Krankenkassen,
 - b) Behindertenfahrten auf der Grundlage von Verträgen mit einer entsprechenden Entgeltregelung oder
 - c) Fahrten im Auftrag von Schulträgern, deren Vergütung vertraglich vereinbart ist.

Im Übrigen gilt § 51 Abs. 2 PBefG. Bestehende Verträge im Sinne des Buchstaben a) bis c) sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Neu abgeschlossene, beendete oder verlängerte Verträge sind in Kopie unverzüglich vorzulegen.

§ 2
Definitionen

- (1) Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort (Leerfahrten) im Auftrage des Fahrgastes.
- (2) Rundfahrten sind Hin- und Rückfahrten, bei denen der Fahrgast mit der Taxe zum Einsteigeort zurück kehrt. Darunter fallen auch die Fahrten, die vom Fahrgast für höchstens zwei Stunden unterbrochen werden, sich die Taxe aber vor Ort für diesen Fahrgast zur Weiterfahrt bereit hält.
- (3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen die Rückkehr des Fahrgastes zum Einsteigeort nicht erfolgt, sondern die Taxe am Ziel entlassen wird.

§ 3
Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Kilometerpreis, dem Preis für Wartezeiten und Zuschlägen.
 - a) Der Grundpreis ist eine Einschaltgebühr in Form einer Pauschale, die mit dem Zustandekommen des Beförderungsvertrages entsteht und zwar unabhängig von der zurückgelegten Strecke.
 - b) Der Kilometerpreis ist streckenabhängig und gliedert sich in Tarifstufen T 1 bis T 5. Er wird in Schaltstufen von jeweils 0,20 € im Fahrpreisanzeiger geschaltet.
 - c) Der Wartezeittarif ist ein Zeitpreis, der während der Inanspruchnahme der Taxe z.B. durch verkehrsbedingtes Warten entsteht.
- (2) Folgende Entgelte sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes anzuwenden:

Tarifstufe	Charakter des Tarifs und der Fahrt dieser Stufe	Entgelt in Euro
Grundpreis	Einschaltgebühr	3,00
T 1	Rundfahrten werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr – pro Kilometer	0,80
T 2	Zielfahrten werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr – pro Kilometer	1,50
T 3	Rundfahrten an Sonn- und Feiertagen ganztägig oder werktags in in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr – pro Kilometer	0,90
T 4	Zielfahrten an Sonn- und Feiertagen ganztägig oder werktags in in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr – pro Kilometer	1,60
T 5	Anfahrten als Leerfahrt in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr – pro Kilometer	0,70
Wartezeit	pro Stunde	21,00
	pro Minute	0,35
Zuschläge	Großraumtaxe: ab dem fünften bis zum achten Fahrgast – pro Person	1,50
	Beförderung je sperriges Gepäckstück	0,50
	Hund oder Kleintier	0,50
	bargeldlose Zahlung	1,00
	unentgeltlich sind zu befördern - Handgepäck, Blindenhunde, Rollstühle und Kinderwagen	

- (3) Wird eine bestellte Fahrt nicht in Anspruch genommen, obwohl das Taxi am vereinbarten Einsteigeort erschienen ist, so ist der durch die Anfahrt entstandene Fahrpreis zu entrichten.
- (4) Die in Absatz 2 genannten Beförderungsentgelte dürfen weder unter- noch überschritten werden. Sie gelten, mit Ausnahme der Zuschläge für Großraumtaxen, unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen und bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung.
- (5) Bei Fahrten, deren Beginn oder Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden kann. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 4

Fahrpreisanzeiger

Die Beförderungsentgelte sind durch einen Fahrpreisanzeiger auszuweisen.

- (1) Die Fahrt darf nur mit einem geeigneten, geeichten und einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Die Bestimmungen des Eichrechts finden entsprechende Anwendung. Der Einsatz einer Taxe mit gestörtem Fahrpreisanzeiger ist unzulässig. Bei einer Störung des Fahrpreisanzeigers während einer Beförderungsfahrt ist der Fahrgast sofort auf den Defekt hinzuweisen. Nach Beendigung der Fahrt ist die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Bei Fahrten nach dieser Tarifordnung im Pflichtfahrgebiet errechnet sich die Entgeltforderung in diesem Fall auf der Grundlage des werkmäßig verbauten (Tages-) Kilometerzählers entsprechend der in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelte.

§ 5

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Das auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Eine bargeldlose Zahlung ist vor Fahrtantritt zu vereinbaren. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.
- (2) Der Fahrer ist berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises zu verlangen.
- (3) Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Fahrzeugführer eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt auszustellen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Unternehmens,
 - b) Ordnungsnummer der Taxe,
 - c) Datum und Uhrzeit der Fahrt,
 - d) die Fahrstrecke,
 - e) die Höhe des Beförderungsentgeltes sowie
 - f) Name (leserlich) und Unterschrift des Fahrers.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 1 Abs. 2 sich weigert, Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes durchzuführen,
 - b) § 3 unzulässige Entgelte anbietet oder fordert,
 - c) § 3 Abs. 5 den Fahrgast nicht darauf hinweist, dass das Beförderungsentgelt frei vereinbart werden kann,
 - d) § 4 Abs. 1 das Beförderungsentgelt nicht durch den Fahrpreisanzeiger ausweist,
 - e) § 4 Abs. 2 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger
 - nicht geeignet,
 - nicht geeicht,
 - bereits vor Fahrtantritt gestört ist,
 - den Fahrgast beim Auftreten der Störung nicht sofort auf den Defekt hinweist,
 - eine Störung nicht unverzüglich beseitigt oder
 - f) § 5 Abs. 3 auf Verlangen keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Taxentarifordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden, soweit diese nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafen bedroht sind.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxentarifordnung vom 01. April 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 6 vom 23.02.2009) außer Kraft.

Luckenwalde, 22. Juni 2012

Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer: 4-1251/12-V/1

Im Rahmen der Richtlinie Kinderbetreuungsfinanzierung erfolgt die Verteilung der Mittel in Höhe von 7.181,43 € für die Ausstattung von Kindertagespflegestellen mit der Verpflichtung, den Eigenanteil des Landkreises Teltow-Fläming in den Haushalt 2013 einzustellen.

Vorlagennummer: 4-1252/12-V

Der Kreistag ermächtigt den Landrat zum Abschluss einer Vergleichsvereinbarung mit der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.

Vorlagennummer: 4-1250/12-KT

1. Der Kreistag beruft Herrn Thomas Thiel als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung ab.
2. Der Kreistag beruft Herrn Christian Heller als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung.

Luckenwalde, 22. Juni 2012

Peer Giesecke
Landrat

Sonstige Bekanntmachungen

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage Niederlehme 2011

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Beurteilung der Emissionen zu unterrichten. Das betrifft die Emissionen der gefassten und behandelten Abgasströme aus dem Rottebereich und dem Bereich der mechanischen Aufbereitung der MBS. Das Reingas wird über zwei Kamine abgeleitet.

Anlagendaten:

- Standort:* Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
Niederlehme
Robert-Guthmann-Straße 41
15713 Königs Wusterhausen
- Art der Anlage:* Anlage zur Mechanisch-Biologischen Stabilisierung (MBS)
gemäß Nr. 8.11 bb) in Verbindung mit Nr. 8.6 des Anhanges
zur 4. BImSchV
- Anlagenkapazität:* 150.000 Mg/a
- Abluftreinigungseinrichtung:* Regenerativ-thermische Oxidation (Lara)
Gewebeschlauchfilteranlage

1. Kontinuierliche Emissionsmessungen im Berichtsjahr

a) *Emissionswerte*

Lara-Kamin

Komponente	Einheit	Grenzwert		Grenzwertüberschreitungen	
		HMW ¹	TMW ²	HMW	TMW
C _{gesamt}	mg/m ³	40	20	0	1
Staub	mg/m ³	30	10	0	33

¹ Halbstundenmittelwert

² Tagesmittelwert

STAUB-Kamin

Komponente	Einheit	Grenzwert		Grenzwertüberschreitungen	
		HMW ¹	TMW ²	HMW	TMW
C _{gesamt}	mg/m ³	40	20	1	0
Staub	mg/m ³	30	10	0	0

¹ Halbstundenmittelwert

² Tagesmittelwert

b) gemittelte Monatsmittelwerte der Abgasfrachten bezogen auf die Abfallmenge (Anlageninput)

Komponente	Einheit	Grenzwert	Mittelwert
Kohlenstoff als C _{gesamt}	g/Mg	55	42,72
Distickstoffoxid N ₂ O	g/Mg	100	5,21

Die gemittelten Monatsmittelwerte für C_{gesamt} und N₂O wurden aus der Summe beider Kamine bezogen auf den Anlageninput berechnet.

c) Gründe für aufgetretene Grenzwertüberschreitungen

Emissionsparameter TMW Kohlenstoff als C_{gesamt} an der Quelle AK1 E1

25.08.2011 TMW 20,60 mg/Nm³

Ursache für die geringfügige Überschreitung waren Salzablagerungen im Bereich der Dichtungen zwischen Roh- und Reingas. Es gelang dadurch Rohgas direkt in die Reingasseite ohne thermisch behandelt zu werden.

Emissionsparameter HMW Kohlenstoff als C_{gesamt} AK2 E4

09.12.2011 16:30Uhr HMW 42,86 mg/Nm³

Bei Instandhaltungsarbeiten am Nachzerkleinerer 1 wurde mit lösemittelhaltiger Farbe grundiert und versiegelt. Dabei lief parallel die Maschinentechnik, wobei lösemittelhaltige Dämpfe von der Filteranlage angesaugt und von der Messtechnik erfasst wurden.

Emissionsparameter TMW Staub an der Quelle AK1 E1

Datum	Messwert mg/Nm ³	Datum	Messwert mg/Nm ³
09.07.2011	24,53 mg/Nm ³	03.08.2011	12,03 mg/Nm ³
10.07.2011	25,75 mg/Nm ³	04.08.2011	13,70 mg/Nm ³
11.07.2011	14,92 mg/Nm ³	05.08.2011	21,82 mg/Nm ³
14.07.2011	12,49 mg/Nm ³	06.08.2011	27,47 mg/Nm ³
17.07.2011	16,07 mg/Nm ³	07.08.2011	27,98 mg/Nm ³
21.07.2011	15,32 mg/Nm ³	08.08.2011	27,81 mg/Nm ³
22.07.2011	21,34 mg/Nm ³	10.08.2011	17,38 mg/Nm ³
23.07.2011	27,35 mg/Nm ³	11.08.2011	20,41 mg/Nm ³
24.07.2011	27,20 mg/Nm ³	21.08.2011	11,00 mg/Nm ³
25.07.2011	10,22 mg/Nm ³	23.08.2011	12,35 mg/Nm ³
27.07.2011	10,85 mg/Nm ³	10.10.2011	11,47 mg/Nm ³
28.07.2011	23,81 mg/Nm ³	12.10.2011	10,61 mg/Nm ³
29.07.2011	27,01 mg/Nm ³	22.10.2011	13,41 mg/Nm ³
30.07.2011	27,25 mg/Nm ³	23.10.2011	18,87 mg/Nm ³
31.07.2011	27,66 mg/Nm ³	16.11.2011	14,30 mg/Nm ³
01.08.2011	26,86 mg/Nm ³	17.11.2011	13,31 mg/Nm ³
02.08.2011	16,88 mg/Nm ³		

Ursache waren Verunreinigungen auf der Sondenoberfläche der Staubmessanlage am Kamin. Es wurde die komplette Staubmessanlage geprüft und gereinigt.

Im Zeitraum vom 10.10., 12.10., 22.10. und 23.10.2011 kam es zu weiteren Überschreitungen der TMW für den Parameter Staub. Daraufhin wurde am 24.10.2011 durch eine externe Firma eine Überprüfung der Staubmessanlage durchgeführt und die Staubmesssonde ausgetauscht.

2. Einzelmessung

Durch die Fa. AIRTEC wurden im Zeitraum vom 12.09. bis 14.09.2011 die Parameter Geruch und Dioxine/Furane ermittelt sowie Funktionsprüfungen durchgeführt.

a) Einzelmessungen Dioxine und Furane

Luftaufbereitungsanlage (LARA) AK1 E1:

- Geruch eingehalten
- Dioxine und Furane eingehalten

Entstaubung AK 2 E4:

- Geruch eingehalten
- Dioxine und Furane eingehalten

LARA-Kamin

Datum	Emissionsgrenzwert	Maximalwert	Maximalwert + Messunsicherheit
12.-14.09.2011	0,1	0,0002	0,0014

*Werte in [ng/m³]***STAUB-Kamin**

Datum	Emissionsgrenzwert	Maximalwert	Maximalwert + Messunsicherheit
12.-14.09.2011	0,1	0,0009	0,0014

*Werte in [ng/m³]**b) Einzelmessungen Geruch***LARA-Kamin**

Datum	Emissionsgrenzwert	Mittelwert	Obere Grenze
12.-14.09.2011	500	316	388

*Werte in [Geruchseinheiten/m³]***STAUB-Kamin**

Datum	Emissionsgrenzwert	Mittelwert	Obere Grenze
12.-14.09.2011	500	164	180

Werte in [Geruchseinheiten/m³]

Die Protokolle können von der Öffentlichkeit beim

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Niederlehme

Robert-Guthmann-Straße 41

15713 Königs Wusterhausen

vom 23. Juli 2012 bis 27. Juli 2012 nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 03375 – 5272210 eingesehen werden.

Nichtamtlicher Teil

Hubschrauber fliegen auch in Nachtstunden

Das Hubschraubergeschwader 64, stationiert auf dem Fliegerhorst Holzdorf, plant ab den nächsten Wochen mehrere Nachtflüge. Bis in den August hinein werden sie auch an Werktagen nach Mitternacht stattfinden.

Flüge über bewohntes Gebiet werden auf ein absolut notwendiges Maß beschränkt.

Die Hubschrauberbesatzungen müssen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auch regelmäßig Starts, Landungen und Flüge in der Dunkelheit der Nacht oder bei witterungsbedingt schlechter Sicht trainieren. In den Sommermonaten ist es, aufgrund des späteren Einbruchs der Dämmerung in Einzelfällen notwendig, diese Starts zeitlich etwas auszudehnen.

Das Hubschraubergeschwader 64 bittet die Bevölkerung der umliegenden Kommunen um Verständnis für nicht zu vermeidende Geräuschbelästigungen.

Hubschraubergeschwader 64
Pressestelle
Fliegerhorstallee
04916 Schönwalde
Tel. 035389 68-50131